

RETTENBACH
lebendig und nah

Gemeindeblatt

Aktuelle Informationen und amtliche
Bekanntmachungen der Gemeinde Rettenbach

Bereitschaftsdienst / Ärzte

Apotheken-Notdienst

Fr., 01.12.17	Antonius-Apotheke, Günzburg	08221/6031
Sa., 02.12.17	Apotheke Offingen, Offingen	08224/1717
So., 03.12.17	Vita-Apotheke, Burgau	08222/410479
Mo., 04.12.17	Ob. Apotheke am Günzb. Markt, GZ	08221/8025
Di., 05.12.17	Kronen-Apotheke, Ichenhausen	08223/1208
Mi., 06.12.17	Apotheke Brenner, Günzburg	08221/3688896
Do., 07.12.17	Apotheke am Stadtbach, Günzburg	08221/2041828
Fr., 08.12.17	Apotheke im Ärztehaus, Günzburg	08221/367430

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB), Tel. Nr. 116 117.

Arzt in Rettenbach

Dr. Rudolf Sedlmeier (allg. Arzt)
Telefon 08224/804111 oder 0172/7312222

Bürgersprechstunde der Bürgermeisterin

Montag: 9.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag: 16.30 - 18.00 Uhr

Sie können mich außerdem per E-Mail an rathaus@gemeinde-rettenbach.de kontaktieren und telefonisch zu den oben genannten Zeiten unter 08224-610 erreichen.

Müllabfuhr / Wertstoffhof

Restmüll Rettenbach, Harthausen	Dienstag, 05.12.2017
Biomüll Rettenbach, Remshart, Harth.	Mittwoch, 06.12.2017
Restmüll Remshart	Donnerstag, 07.12.2017
Blaue Vereinstonnen (alle Ortsteile)	Donnerstag, 07.12.2017
Gelbe Tonne Harthausen, Remshart	Donnerstag, 28.12.2017
Gelbe Tonne Rettenbach	Mittwoch, 13.12.2017

Problemmüll 10.30 - 14.00 Uhr Freitag, 01.12.2017
Abfall- und Wertstoffzentrum Burgau, Remsharter Str. 51

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Rettenbach
von-Riedheim-Str. 5, 89364 Rettenbach
Tel. 08224 / 610 - Fax 08224 / 8045688
eMail: rathaus@gemeinde-rettenbach.de
www.gemeinde-rettenbach.de



Druck und Anzeigen:

Altstetter-Druck GmbH
Höslersstr. 2, 86660 Tapfheim
Tel. 09070 / 90060 - Fax 09070 / 1040
eMail: rettenbach@altstetter.de

Mitteilungen der Bürgermeisterin

Abrissarbeiten, von-Riedheim-Str. 9, Rettenbach

Ich darf Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, darüber in Kenntnis setzen, dass Mitte der kommenden Woche mit den Abrissarbeiten begonnen wird. Aufgrund der Maßnahme kommt es zu Einschränkungen und Behinderungen im Straßenverkehr. Wir bitten die Bevölkerung und die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis.

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Rettenbach 2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2017 die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und die 2. erneute öffentliche Auslegung im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.

Die von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung, OPLA aus Augsburg ausgearbeiteten Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 20.11.2017, aus denen sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele unterrichten kann, werden in der Zeit

vom Montag, 11.12.2017 bis Freitag, 22.12.2017

- im Rathaus Rettenbach, Von-Riedheim-Straße 5, 89364 Rettenbach und
 - in der Verwaltungsgemeinschaft Offingen, Marktstraße 19, 89362 Offingen, BürgerServiceCenter
- während der allgemeinen Dienststunden (Rathaus Rettenbach: Montag 09:00-11:00 Uhr und Donnerstag 16:30-18:00 Uhr; Verwaltungsgemeinschaft Offingen: Montag bis Freitag 08:00-12:15 Uhr, Montag 14:00-16:00 Uhr und Donnerstag 14:00-18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem folgenden geänderten Bereich abgegeben werden können:

- Reduzierung der Konzentrationszone für den Abbau von Bodenschätzen im Süden des Gemeindegebietes

Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird verkürzt.

Für den geänderten Bereich sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und können im selben Zeitraum eingesehen werden:

- Umweltbericht als integrierter Bestandteil der Begründung
- Bisher eingegangene Stellungnahmen zu dem geänderten Bereich im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit umweltbezogenen Informationen:

Schreiben der Regierung von Schwaben vom 28.06.2017

Schreiben des Regionalverbandes Donau-Iller vom 28.06.2017

Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27.06.2017

Schreiben des Landratsamtes Günzburg vom 26.07.2017

Die angeführten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange führen inhaltlich folgende umweltbezogenen Informationen für den geänderten Bereich an:

Notruftafel

Augsburger AIDS-Hilfe 0821-2592690

Gesundheitsamt Günzburg 08221-95722

Apotheken-Notdienst 0800-0022833

www.aponet.de/kontakt.html

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

rund um die Uhr 116117 (ohne Vorwahl)

www.116117info.de

Erste Hilfe / Notruf

BRK - Integrierte Leitstelle Donau-Iller, Tel.: 112

Standort Defibrillator/Zugang 24 Stunden / täglich

Gemeindehalle Rettenbach - Eingangsbereich
Feuerwehrhaus Harthausen - neben Eingang der Feuerwehr
Pfarrstadl Remshart - direkt am Eingang

Feuerwehr

BRK - Integrierte Leitstelle Donau-Iller, Tel.: 112

www.notruf112.bayern.de

Frauenhaus Augsburg

Tel.: 0821-2290099 - Notruf tel.: 0800 0116016

Giftnotruf München, Tel.: 089-19240

Kinder- und Jugendtelefon

Nummer gegen Kummer: 116 111 (unentgeltlich)

Telefon: 0800-1110333, www.kinderundjugendtelefon.de

Krankentransport

Tel.: 08224/801789, www.daeubler-ambulanz.de

Polizei

Notruf: Tel.: 110

Polizeiinspektion 89331 Burgau, Tel.: 08222-9690-0

Polizeiinspektion 89312 Günzburg, Tel.: 08221-919-0

Pro Familia

Beratungsstelle Augsburg, Hermannstr. 1, 86150 Augsburg
Tel. 0821/4503620, Fax 0821/45036210, augsburg@profamilia.de

Sozialstation

Tel.: 08221/36420, E-Mail: info@sozialstation-guenzburg.de

Strom

Störungshotline: 0800/5391

LEW Burgau 08222-409729; LEW Günzburg 08221-2044274

EnBW ODR AG 07961-82-0

Gas

Erdgas Schwaben Günzburg 08221-36020

Notruf (Nacht/Wochenende) 0800-1828384

Telefonseelsorge

0800-1110111 und 0800-1110222

Tierschutzverein

Günzburg 08221-30331, Höchstädt 09074-3146

Weisser Ring Augsburg (Kriminalitätsoffer)

0821-993322

Flexibus (Burgau, Haldenwang, Offingen)

Tel.: 08222-969266, www.flexibus.net

Schutzgut

Fläche

Art der Information

- Widerspruch gegen das Konzentrationsziel B IV 3.2.2 des Regionalplanes Donau-Iller; aufgrund der Größenordnung ist von einer Regionalbedeutsamkeit auszugehen
- Betroffenheit einer Waldfläche im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)

Landschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rettenbach, den 01.12.2017

Gemeinde Rettenbach

gez. Sandra Dietrich-Kast

Erste Bürgermeisterin

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Hier: Einziehungsankündigung der Gemeinde Rettenbach

Es ist beabsichtigt, die beiden nachstehend näher bezeichneten öffentlichen Feld- und Waldweg in Rettenbach als öffentliche Feld- und Waldwege einzuziehen:

1. Wegebeschreibung (Gemarkung Rettenbach)

Bezeichnung der Feldwege:

a) Flurstücknr. 674, Gemarkung Rettenbach - Weg am Zwerwegle

Beschreibung des Anfangspunktes: SW-Ecke Flurstücknr. 673, Gemarkung Rettenbach

Beschreibung des Endpunktes: Feldweg „Weg auf der Marburg“, Flurstücknr. 657, Gemarkung Rettenbach

Feldweglänge: 0,200 km

b) Flurstücknr. 682/5, Gemarkung Rettenbach – Weg auf der Marburg

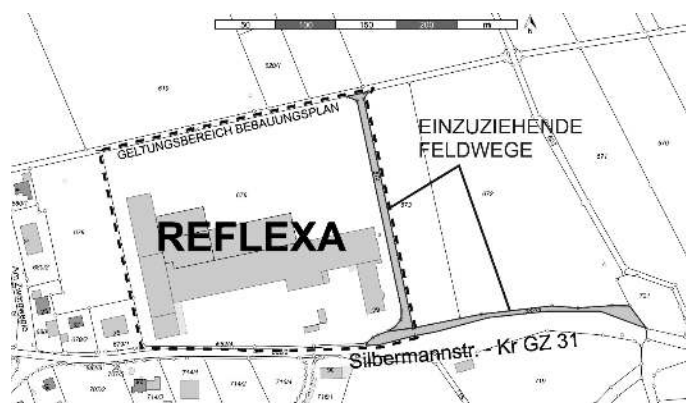
Beschreibung des Anfangspunktes: SO-Ecke Flurstücknr. 678, Gemarkung Rettenbach

Beschreibung des Endpunktes: Flurstücknr. 721, Gemarkung Rettenbach

Feldweglänge: 0,225 km

Auf den beigegeführten Lageplan wird verwiesen.

Straßenbaulastträger: Gemeinde Rettenbach



2. Ankündigung der Einziehungsverfügung:

Die Wirksamkeit der Verfügung ist vorgesehen zum 15.03.2018

Begründung: Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls nach Art. 8 Abs.1 BayStrWG. Die Festsetzungen eines noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans sollen umgesetzt werden.

Das Einziehungsvorhaben wird hiermit angekündigt (Art. 8 Abs.2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).Gegen diese Ankündigung können Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich bei der Gemeinde Rettenbach, Von-Riedheim-Straße 5, 89364 Rettenbach einzu-legen.

Rettenbach, 01.12.2017
Gemeinde Rettenbach

gez. Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 22. Nov. 2017
Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 22. Nov. 2017

Der Gemeinderat Rettenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Nov. 2017 folgende Satzungen beschlossen:

- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
- Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)

Die beiden Satzungstexte werden hiermit bekannt gemacht; beide Satzungen treten zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Offingen, 22. 11.2017
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen
Brigitte Fischer
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 22. Nov. 2017
Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach (im nachfolgenden die Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6) | |
| 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |
| 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 1,6 | 18,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 12,5 m |
| Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen. | |
| 1.4 in Kern , Gewerbe , Industrie und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 1.5 in Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| 1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 27,0 m |
| 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt | |
| 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB | 14,0 m |
| 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m |
| 2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes, Staats und Kreisstraßen: | bis zu einer Breite von |
| 2.1 Überbreiten der Fahrbahn | 6,0 m |
| 2.2 Gehwege | 11,0 m |
| 2.3 Radwege | 5,0 m |
| 2.4 gemeinsame Geh und Radwege | 14,0 m |
| 3. beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| 3.1 Gehwege | 5,0 m |
| 3.2 Radwege | 3,5 m |
| 3.3 gemeinsame Geh und Radwege | 8,0 m |
| 3.4.unbefahrbare Wohnwege | 5,0 m |
| 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgänger- | |

bereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten gibt.

4. Parkplätze
- 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) bis zu einer Breite von
- a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
- bei Längsaufstellung je 2,5 m
 - bei Schräg und Senkrechtaufstellung 5,0 m
- b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
- 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7)
5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,00 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

3.1 Fahrbahnen

3.2 Radwege

3.3 Gehwege

3.4 gemeinsame Geh- und Radwege

3.5 Mischflächen

3.6 Mehrzweckstreifen

3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten

3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,

3.10 Rinnen und Randsteine,

3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,

3.12 Böschungen, Schutz und Stützmauern,

3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3.14 Wendeplätze,

3.15 Parkplätze,

3.16 Beleuchtung,

3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,

3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung

3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,

3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,

3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,

3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Gemeindeanteil beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

- a) Fahrbahn 20 v. H.
- b) Radwege 20 v. H.
- c) Gehwege 20 v. H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 20 v. H.
- e) unselbständige Parkplätze 20 v. H.
- f) Mehrzweckstreifen 20 v. H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 20 v. H.
- h) unselbständige Grünanlagen 20 v. H.

1.2 Haupteerschließungsstraßen

- a) Fahrbahn 50 v. H.
- b) Radwege 35 v. H.
- c) Gehwege 35 v. H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 35 v. H.
- e) unselbständige Parkplätze 35 v. H.
- f) Mehrzweckstreifen 35 v. H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 35 v. H.
- h) unselbständige Grünanlagen 35 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

- a) Fahrbahn 70 v. H.
- b) Radwege 45 v. H.
- c) Gehwege 45 v. H.
- d) gemeinsame Geh- und Radwege 45 v. H.
- e) unselbständige Parkplätze 45 v. H.
- f) Mehrzweckstreifen 45 v. H.
- g) Beleuchtung und Entwässerung 45 v. H.
- h) unselbständige Grünanlagen 45 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

- 2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1) 70 v. H.
- 2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2) 45 v. H.
- 2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3) 45 v. H.
- 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4) 45 v. H.
- 2.5 unselbständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1) 45 v. H.
- 2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) 45 v. H.
- 2.7 Beleuchtung und Entwässerung 45 v. H.

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

- 3.1 selbstständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1) 30 v. H.

3.2. selbstständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3. selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4 unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	35 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.

4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	
a) Mischflächen	20 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)	
a) Mischflächen	45 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	

5. Fußgängerbereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.
--	----------

6. unbefahrbare Wohnwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.
--	----------

7. selbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v. H.
--	----------

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.

5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 7 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitäräumen, Waschstraßen etc.) 1,0

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücks- teil Nr. 2 entsprechend Anwendung.

2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,

a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.

b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.

3. soweit aneinandergrenzende, aber selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Misch-gebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

(7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe in Wohngebieten sowie je angefangene 3,5 m Höhe in Gewerbe- und Industriegebieten des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 25 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 bzw. Art. 5 a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 60 % anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 11 und 12 gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 7. die unselbständigen Parkplätze,
 8. die unselbständigen Grünanlagen,
 9. die Mehrzweckstreifen,
 10. die Mischflächen,
 11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,
 12. die Beleuchtungsanlagen,
 13. die Entwässerungsanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 13 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragssatzung – ABS -) vom 09. April 2003 außer Kraft.

Rettenbach, den 22. Nov. 2017
Gemeinde 89364 Rettenbach

Gez. Sandra Dietrich-Kast
(Siegel)

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

vom 22. Nov. 2017

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebietenotwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu

deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen, V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- den Erwerb der Grundflächen,
- die Freilegung der Grundflächen,
- die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- die Herstellung von Radwegen,
- die Herstellung von Gehwegen,
- die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- die Herstellung von Mischflächen,
- die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffsbeitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
- bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.

2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder damit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,6 m Höhe in Wohngebieten sowie je angefangene 3,5 m Höhe in Gewerbe- und Industriegebieten des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 25 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG oder des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 60 % anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nachdem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 21. Okt. 1987 außer Kraft.

Rettenbach, den 22. Nov. 2017
Gemeinde 89364 Rettenbach

Gez. Sandra Dietrich-Kast
(Siegel)

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der Verwaltungsgemeinschaft

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist - korrigierte Anordnung

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist, wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai im Landkreis Günzburg

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2017 bis 28. Februar 2018.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Umweltstation mooseum

Pressemitteilung Dezember 2017

Freitag, 03.12. und Samstag, 04.12.

Weidenkorbflechten für Fortgeschrittene

Freitag von 14 - 17 Uhr / Samstag von 9 - 17 Uhr

(Teilnehmeranzahl begrenzt)

Dieser Kurs eignet sich für TeilnehmerInnen, die bereits erste Erfahrungen im Weidenkorbflechten haben.

Leitung: Franz Reif Korbflechter

Anmeldung / Infos: Umweltstation mooseum

Dienstag, 26.12. Weihnachtssingen

herzliche Einladung ab 14 Uhr bis 17 Uhr

Besinnlicher und stimmungsvoller Nachmittag mit Weihnachtsklängen, -geschichten und mehr bei Glühwein, Kaffee und Gebäck.

Anmeldung / Infos: Umweltstation mooseum

Vorschau Januar 2018:

28. Januar Aufspiel n beim Wirt mit den Albkosaken aus Dettingen

Info und Anmeldung im Sekretariat der Umweltstation mooseum, telefonisch von 9 bis 12 Uhr unter Tel. 07325 - 952583 oder per E-Mail unter sekretariat@mooseum.net

Zum Jahresende kehrt auch Ruhe im mooseum ein. Die Dauerausstellung der Umweltstation bleibt bis Ende März geschlossen. Besuchergruppen können sich jedoch jederzeit anmelden.

Vom **22. Dezember bis 7. Januar 2018** legt auch das mooseum-Team eine Pause ein und das Büro ist in diesem Zeitraum nicht besetzt.

Kinderhausnachrichten

Ein herzliches Dankeschön...

sagen wir allen Familien, die uns bei der Aktion für die „Burgauer Tafel“ so großzügig unterstützt haben.

Anfang dieser Woche konnten wir diese Spenden stolz übergeben. Die Kinderhauskinder und Erzieherinnen freuen sich sehr, dass dieses Projekt so gut gelungen ist und wir anderen Kindern eine Freude damit bereiten können.

Mit dem lebendigen Adventskalender durch die Adventszeit

Das Kinderhaus St. Raphael freut sich auf das Projekt "Adventsfenster 2017". Ein herzliches Danke allen Mitwirkenden und Familien, denn bei dieser Aktion soll täglich ein neu beleuchtetes Fenster Licht ins Dunkel während der Adventszeit bringen.

Die Kinderhauskinder öffnen

am **Mittwoch, den 6. Dezember 2017**

im **Kinderhaus zusammen mit dem Hl. Bischof Nikolaus**
das **Adventsfenster.**

Täglich um 17.30 Uhr können sich alle Familien bei den geschmückten Fenstern auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen.

Der Elternbeirat und das Kinderhausteam laden zu diesem lebendigen Adventskalender recht herzlich ein.

Die jeweiligen Adressen der "Adventsfenster" finden Sie auf der Internetseite www.kiga-rettenbach.de

Adventsfenster 2017

Tag	Name	Adresse
1. Dezember	Familie Freiwald	Auf der Kohlstatt 2, Rettenbach
2. Dezember	Gemeinde Rettenbach / Blattwerk Floristik	Von-Riedheim-Str. 5, Rettenbach (stilles Fenster)
3. Dezember	Feuerwehr Harthausen	Kastelweg 4, Harthausen
4. Dezember	Fam. Ostermeyer	Kastelweg 33, Harthausen
5. Dezember	Kinderhaus Kiga - „Fische“	St.-Leonhard-Str. 28, Rettenbach (stilles Fenster)
6. Dezember	Kinderhaus St. Raphael	St.-Leonhard-Str. 28, Rettenbach
7. Dezember	Familie Schwarz	Alois-Melcher-Str. 7, Rettenbach
8. Dezember	Familie Schmidt	Alois-Herb-Straße 3, Rettenbach
9. Dezember	Edeka	Am Sportplatz 2, Offingen
10. Dezember	Familie Kupka	An der Linde 4, Remshart

Die Adventsfenster werden täglich um 17:30 Uhr eröffnet!

Wir möchten uns mit Euch gemeinsam

auf das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen

und wünschen allen Familien eine besinnliche Adventszeit!

Das Team vom Kinderhaus St. Raphael in Rettenbach

Musikschule

Veranstaltungshinweise:

Winterkonzert

am **10. Dezember 2017 um 17.00 Uhr** in der St. Ulrich-Kirche Rettenbach mit den Ensembles der Musikschule.

Kartenvorverkauf Opening 2018

Ab sofort gibt es Karten für das Opening 2018 im Rathaus Offingen/Bürgeramt

Weitere Informationen erhalten sie immer montags von 9.00 - 11.30 Uhr und donnerstags von 12.00 - 14.30 Uhr im Büro der Musikschule
Tel. 08224/969724 oder unter www.rathaus.de (Musikschule)

Klaus Schlander, Musikschulleiter

Ensemble Winterkonzert

Sonntag 10.12.2017
St. Ulrich Kirche Rettenbach
17.00 Uhr



Mitwirkende:
Schüler der Musikschule
Gundremmingen, Offingen, Rettenbach

OPENING 2018

Jazz Spätzla
Support:
Fat Cat Combo

12. & 13. Januar
Mindelhalle Offingen
Einlass: 19:00 | Beginn 19:30 Uhr
VVK: Rathaus Offingen
www.jazzspatzla.de

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Rettenbach



Weihnachtsfeier

Am **Freitag, den 01.12.2017 um 19:00 Uhr** findet unsere diesjährige Weihnachtsfeier statt. Wir würden uns freuen, wenn alle Jugendlichen und alle Aktiven mit Begleitung kommen würden.

Dienstversammlung und Generalversammlung

Die Dienstversammlung mit anschließender Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rettenbach findet am **05.01.2018** statt. **Beginn ist um 20:00 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr. Um **18:30 Uhr** findet ein Gottesdienst für die Feuerwehr statt. Herzliche Einladung an alle aktiven und passiven Mitglieder. Treffpunkt für alle Aktiven im Dienstanzug um 18:15 Uhr am Feuerwehrhaus.

Tagesordnung: Dienstversammlung

1. Eröffnung durch Bürgermeisterin
2. Grußwort Bürgermeisterin
3. Jahresbericht Kommandant
4. Jahresbericht Jugendleiter
5. Ehrungen
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Tagesordnung: Generalversammlung

1. Eröffnung durch Vorstand
2. Totengedenken
3. Bericht Vorstand
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassierers
7. Ehrungen
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Peter und Simone
Vorstand

Martin und Markus
Kommandant

Freiwillige Feuerwehr Harthausen



Am **Sonntag, den 3. Dezember 2017** lädt die Feuerwehr Harthausen alle recht herzlich zur Adventsfeier am Feuerwehrhaus ein.

Um **17:30 Uhr** wird dieses Jahr das Adventsfenster der Feuerwehr Harthausen vorgestellt. Hierzu sind ganz besonders alle Kinder mit eingeladen um das Adventsfenster mit Geschichten und Liedern zu eröffnen.

Neben unserer Lagerfeuer am Feuerwehrhaus könnt Ihr euch einige unserer Leckereien wie Kinderpunsch, Glühwein, Stollen Flammkuchen und Würstel schmecken lassen.

Verbringt mit uns ein paar angenehme Stunden, wir freuen uns auf Euer Kommen.

Die Vorstandschaft



FC Reflexa Rettenbach Abteilung Fußball



Ergebnismeldung

Oberwaldbach 2 : Rettenbach 2

0:5

Torschützen: *Benni Kauf (2), Max Stadler, Dominik Sittenberger, Eigentor*
Ein souveräner Sieg in Oberwaldbach, bei für diese Jahreszeit doch guten Platzverhältnissen. Zu keiner Zeit war das Ergebnis gefährdet und regelmäßig wurden Tormöglichkeiten herausgespielt.



Routinier und Abwehrchef Marko Ebersbach führte seine Truppe bei winterlichen Temperaturen zum Sieg

Foto: Selina Wojczik

Oberwaldbach 1 : Rettenbach 1

0:4

Torschütze: *Ismail Bülbül (2), Michael Herrmann, Stefan Billich*

In einer kampfbetonten Partie mit zahlreichen Fouls hatte der gut leitende Schiedsrichter alle Hände voll zu tun. Die Gastgeber hatten eigentlich an jeder Aktion etwas auszusetzen, weshalb es kein Wunder war, dass sie die Partie mit 10 Spielern beendeten. Exakt dieses Muster gab es auch schon in den letzten vier Spielen gegen diesen Gegner. Der Sieg war zu keiner Zeit gefährdet, die Gastgeber hin und wieder mit starken Standards gefährlich. Besonders gut über zahlreiche Stationen herauskombiniert war das 0:3 von Bülbül, mit dem Treffer war die Gegenwehr dann auch gebrochen.

#FCR - 2017

2 Teams

2 x Tabellenführer

37 Siege

10 Unentschieden
0 (!!!) Niederlagen

#jetzterstrecht

121 Punkte
178:40 Tore

Ab jetzt ist Winterpause

Was für ein Jahr 2017 für den FCR Herrenfußball, die obige Statistik dürfte einmalig und nur schwer wiederholbar sein. Nur der Vorrunde der letzten Saison ist es zu verdanken, dass bislang kein Aufstieg verzeichnet werden konnte. Nach der großen Enttäuschung mit dem knapp verpassten Aufstieg der letzten Saison wurde schnell in den #jetzterstrecht Modus umgeschaltet, jedoch gibt es bei beiden Teams mit Obergessertshausen 2 und Neuburg 1 starke Rivalen um den Aufstieg. Auch wenn noch nichts für den Briefbogen erreicht ist, dürfte es damit an der anstehenden Weihnachtsfeier einiges zu feiern geben.

FC Reflexa Rettenbach Fußball Junioren



D1 weiterhin auf Erfolgsspur

Nachdem sich die Mannschaft erfolgreich von der Hinrunde im Freien verabschiedet hat, bleiben die Junioren auch in der Halle weiter erfolgreich. Die Jungs erreichten beim Soccer-Cup in Jettingen einen 1. Platz mit einem sensationellen Torverhältnis von 30:4. Dabei setzten sie sich ohne Niederlage gegen 7 Mannschaften, darunter der SC Bubesheim, VfR Jettingen, SG Reinsburg durch. Im Finale wurde sogar die JFG Aschberg mit 7:1 deklassiert. Als bester Spieler erhielt Timo Ebersbach vom Turnierveranstalter eine Auszeichnung. Über den Turnierpreis einer kostenlosen Trainingseinheit in der Soccer-Halle freuten sich alle Teilnehmer.



FC Reflexa Rettenbach Abteilung Tischtennis



Am Wochenende spielte nur die erste Herrenmannschaft und die verlor.

Die Ergebnisse:

VfL Günzburg III - FCR Herren I

9:3

Schneider/Baumgartner, Brenner Markus und Baumgartner Hermann.

Die nächsten Spiele:

Freitag, 01.12.2017

20:00 Uhr FCR Herren I - SpVgg Langenneufnach I

Samstag, 02.12.2017

13:00 Uhr FCR Jungen I - TSV Krumbach III

Donnerstag, 07.12.2017

20:00 Uhr FCR Herren IV - SV Ettenbeuren II

Gesangverein

Rettenbach e. V.



Rettenbacher Dorfweihnacht

Es war einfach schön! Wir möchten uns bei allen bedanken, die zu diesem tollen Erfolg beigetragen haben.

Herzlichen Dank an das Aufbauteam und an Sie liebe Besucher, wir freuen uns schon auf die Dorfweihnacht 2018.

Fahrt zum Weihnachtsmarkt

Auch in diesem Jahr fahren wir wieder mit einem voll besetzten Bus zu einem besonderem Weihnachtsmarkt!

Dieses Jahr ist unser Ziel der romantische Markt in Bad Tölz.

Unsere Abfahrtszeiten, wir bitten wieder rechtzeitig am Bus zu sein:

12:45 Uhr Rettenbach, ehemalige Bäckerei Bucher

12:50 Uhr Harthausen, Kreuzung Kastelweg, Fam. Feierstein

12:55 Uhr Remshart, Bushalte an der Kirche

13:05 Uhr Burgau, Neumeier (Rewe)

Wir freuen uns auf einen schönen Ausflug, weitere Infos z.B. Abfahrt, Rückfahrt werden im Bus nochmals bekanntgegeben.

Schützengesellschaft

Edelweiß Harthausen

Am **Samstag, den 2.12. 2017 um 19:30 Uhr** findet unsere Nikolausfeier statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder, Freunde und Gönner recht herzlich ein. Wir haben auch heuer wieder ein reichhaltiges Programm, zu dem die Preisverteilung vom Weihnachtsschießen, Ehrungen der Vereinsmeister sowie die Königsproklamation gehört.

Für Spannung und Unterhaltung dürfte auch die Spanferkelverlosung und die Christbaumversteigerung beitragen.

Wir würden uns freuen, Sie in recht großer Zahl begrüßen zu dürfen.

Obst- und Gartenbauverein Remshart

Einladung

Zu unserer Generalversammlung am

Freitag, 01. Dez. 2017 um 19.30 Uhr

im Pfarrstadel in Remshart laden wir alle Mitglieder mit Ehegatten/Partner sowie alle Blumen- und Gartenfreunde recht herzlich ein.

Wir freuen uns auf Euren zahlreichen Besuch.

Die Vorstandschaft

Mitteilungen aus der Pfarrei

Pfarrei St. Ulrich, Rettenbach

Seniorenachmittag

Zum Seniorenachmittag im Advent laden wir Sie, liebe Seniorinnen und Senioren, am **Freitag, den 08.12.2017 um 14:00 Uhr** in's Rettenbacher Pfarrheim ganz herzlich ein. Der Kinder- und Jugendchor wird Sie bei Kaffee und Adventsgebäck in den Advent einstimmen. Auf Ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat Rettenbach.

Pfarrei St. Leonhard

Einladung zum Pfarrfamilienabend

Die Kirchengemeinde ist herzlich eingeladen zum Pfarrfamilienabend am **16.12.2017 um 19.30 Uhr** im Pfarrstadel in Remshart. Zum Abschluss der Amtsperiode des Pfarrgemeinderats wird es anhand von Fotos einen Rückblick, unter dem Titel "10 Jahre kirchliches Leben in Remshart", geben. Denn hier wurde zum ersten Mal in Remshart ein Pfarrgemeinderat gewählt. Es werden verschiedene Anlässe z.B. Meditationen in der Natur, Fest nach der Kirchenrestaurierung, Singtreff 2012, Aktion Kirche umarmen, Ministranten u.a bildlich in Erinnerung gerufen. Für einen kleinen (kostenlosen) Imbiss ist gesorgt.

Im Anschluss werden verdiente PGR-Mitglieder, die nicht mehr kandidieren, verabschiedet und natürlich ist auch Raum für eine gute Unterhaltung.

Über eine rege Teilnahme würde sich der Pfarrgemeinderat freuen.

Hildegard Brunhuber, Vorsitzende

Liebe Krippenfreunde von Rettenbach, Harthausen und Remshart

Die Krippenfreunde laden wieder zum traditionellen Krippahoimgarta am Donnerstag, den 7.12. 2017 um 19.30 Uhr ins Pfarrheim ein.

Bei weihnachtlicher Musik, Weihnachtsgebäck mit Glühwein und Punsch werden wir einen Rückblick auf das vergangene Jahr halten.

Die zurückliegende Weihnachtszeit war geprägt vom 1. Rettenbacher Krippenweg, der guten Anklang bei unserer Bevölkerung gefunden hat.

Es wäre gut, wenn der eine oder andere Bilder von dieser Veranstaltung hat und diese zum Hoimgarta mitbringen würde.

Für die kommende Weihnachtszeit könnte man einen Vorschlag diskutieren, dass wir gemeinsam auswärtige Krippen anschauen (per PKW oder, falls Interesse besteht, auch mit Bus). Bitte überlegt euch, falls der Vorschlag Interesse findet, welche sehenswerten Krippen angeschaut werden sollten.

Für die in Kürze beginnende Adventszeit wünschen wir euch eine friedvolle und besinnliche Zeit und hoffen wieder auf euren zahlreichen Besuch.

Das Organisationsteam



WOCHENENDANGEBOTE

GÜLTIG AM 01./02.12.17

CORDON BLEU vom Schwein	100 g	-,89
JÄGERPFANNE	100 g	-,85
LYONER IM RING -grob/fein-	100 g	-,69
ZWIEBELLEBERKÄS	100 g	-,79

IHR METZGEREI-BRENNER-TEAM

BERGSTRASSE 8 • 89364 RETTENBACH • TEL. 08224/1504



„Fleißiger Michel“

ab 01. Dez. 2017



CHRISTBAUMVERKAUF

Mo. - Sa., 09.00 - 18.00 Uhr

Bahnhofstr. 42, 89362 Offingen, Tel. 08224/967848

Werbung bringt Erfolg

Haben Sie schon Winterstiefel?

Wenn nein, dann sollten Sie bald kommen, denn bei diesem kalten Wetter wird die Auswahl täglich kleiner.

Schuhhaus Walter Günzburg, Bahnhofstr. 19, Mo.-Fr.: 9.00 - 19.00 Uhr, Sa. bis 18.00 Uhr, walter-schuhe.de



Veranstaltungskalender 2017/2018

Datum	Beginn	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Verein/Institution
Dezember				
01.-24.12.2017	17.30 Uhr	Adventsfenster	siehe Info - Rubrik KiTa	KiTa St. Raphael
02.12.2017	19.00 Uhr	Weihnachtsfeier	Schützenheim Harthausen	SV Harthausen
03.12.2017	14.00 Uhr	Weihnachtsfeier	Gemeindehalle Rettenbach	CCH
03.12.2017	17.00 Uhr	Adventsfeier m. Adventsfenster	Feuerwehrhaus Harthausen	FFW Harthausen
08.12.2017	14.00 Uhr	Seniorenachmittag im Advent	Pfarrheim Rettenbach	
09.12.2017	9.00 - 15.00 Uhr	Gürtelprüfung	Gemeindehalle Rettenbach	FCR
09.12.2017	19.30 Uhr	Weihnachtsfeier	Schützenheim Rettenbach	Schützen Frisch Auf
10.12.2017	17.00 Uhr	Kirchenkonzert	Kirche Rettenbach	Musikschule
17.12.2017	14.00 - 17.00 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Schlössle Rettenbach	
30.12.2017		Fototermin	Gemeindehalle Rettenbach	CCH
Januar				
05.01.2018	19.00 Uhr	Nusschießen	Schützenhaus Harthausen	SV Harthausen
05.01.2018	20.00 Uhr	Dienst- und GV	Gemeindeh. Rettenb./1. OG	FFW Rettenbach
06.01.2018	17.00 Uhr	Neujahrsempfang 2018	Gemeindehalle Rettenbach	
07.01.2018	14.00 Uhr	Narrenbaumstellen	Schloss Harthausen	CCH
07.01.2018	14.00 Uhr	Faschingswagenpräsentation	Schloss Harthausen	Container Team Harth.
07.01.2018	14.00 - 17.00 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Schlössle Rettenbach	
12.01.2018	19.00 Uhr	Dienst- und GV	Feuerwehrhaus Harthausen	FFW Harthausen
13.01.2018	19.30 Uhr	Eröffnungsball	Gemeindehalle Rettenbach	CCH
14.01.2018	14.00 Uhr	Kinderball	Gemeindehalle Rettenbach	CCH
17.01.2018	19.30 Uhr	Vortrag Amoris Laetitia	Pfarrheim Rettenbach	
19.01.2018	19.30 Uhr	Dienst- und GV	Pfarrstadt Remshart	FFW Remshart
20.01.2018	ab 13.00 Uhr	Christbaumsammeln	in allen 3 Ortsteilen	CCH
21.01.2018	14.00 - 17.00 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Schlössle Rettenbach	
26.01.2018	19.00 Uhr	Generalversammlung	Feuerwehrhaus Harthausen	Veteranen- u. Sold. Ha
27.01.2018	19.30 Uhr	Prunksitzung	Gemeindehalle Rettenbach	CCH
28.01.2018	14.00 Uhr	Bunter Nachmittag	Gemeindehalle Rettenbach	CCH

KIRCHENANZEIGER

für die Pfarreiengemeinschaft Offingen / Rettenbach / Remshart
vom 02. bis 10. November 2017

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di. 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 17.00 Uhr, Do. 8.30 - 12.00 Uhr

www.pg-offingen.de

Samstag, 02.12.2017 Hl. Luzius, Bischof v. Chur, Märtyrer

17:00 **Offingen:** Rosenkranz
18:00 **Rettenbach:** Rosenkranz
18:30 **Rettenbach:** Roratemesse zum 1. Advent
Gitarrenensemble der Musikschule
JM Ambros u. Theresia Hörmann mit verst. Angeh. / Anton Schmid mit verst. Angeh. / Josef u. Emma Wiedenmann mit Sohn Siegfried / Johann Mayer mit verst. Angeh. / Konrad Schwab mit Schwiegereltern

Sonntag, 03.12.2017 1. ADVENT

8:45 **Remshart:** Pfarrgottesdienst
JM Arthur Mahler mit Ehefrau Frieda u. verst. Angeh. / Alfons u. Johanna Konrad / Emil Wieser mit Mutter Agnes / Josef Brenner mit Eltern u. Bruder Alois / für die Verst. der Fam. Seel
9:30 **Offingen:** Rosenkranz
10:00 **Offingen:** Familiengottesdienst
gestaltet von den Bewohnern des Radegundisheimes
20. JM Eduard Pfänder mit Ehefrau Frieda u. verst. Angeh. / JM Georg Rauner mit Katharina u. Josef Petschauer / Georg Schmucker mit verst. Angeh. / Antonia u. Josef Hauptshofer mit Schwiegersohn Josef u. verst. Angeh. / Antonie u. Hans Hauptshofer sowie Helene Littwin / Anna u. Anton Steck mit verst. Angeh. / Xaver, Walburga u. Ferdinand Hauser mit verst. Angeh. / Viktoria u. Anton Haas mit Sohn Wolfram

18:00 **Offingen:** Gospelkonzert

Montag, 04.12.2017 Hl. Barbara, und hl. Johannes von Damaskus, sel. Adolph Kolping

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz
17:00 **Offingen:** Rosenkranz
Dienstag, 05.12.2017 Hl. Anno, Bischof von Köln, Reichskanzler

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz
18:00 **Offingen:** Rosenkranz
18:30 **Offingen:** Heilige Messe im außerordentl. Ritus
für die lebenden u. verstorbenen Mitglieder des Dritten Orden / Barbara Müller

Mittwoch, 06.12.2017 Hl. Nikolaus, Bischof von Myra

14:30 **Offingen:** Wortgottesdienst im Seniorenheim
17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz
17:00 **Offingen:** Rosenkranz

Donnerstag, 07.12.2017 Hl. Ambrosius, Bischof von Mailand, Kirchenlehrer

17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz
18:00 **Offingen:** Rosenkranz
18:30 **Offingen:** Abendmesse
Helfrich Söhngen mit Eltern u. Großeltern / Georg u. Mathilde Schmucker mit Tochter Brigitte / Barbara, Josef u. Egon Müller / Berhardine Zacher mit Eltern u. Großeltern / Anna u. Georg Bergmüller / Barbara Berger / Bärbli u. Franz Zuckermaier / Elisabeth u. Hans Engel / Josef u. Edda Arnold / für die Verst. der Fam. Lickleder, Pfäffle, Eser u. Baumann sowie Klara Stegherr / Josef Feil mit Eltern u. Schwiegereltern

Freitag, 08.12.2017 Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

8:00 **Offingen:** Heilige Messe
für die Verst. der Fam. Dr. Josef Pfob
14:00 **Offingen:** Frauenbund Adventsnachmittag
17:00 **Offingen:** Rosenkranz
17:00 **Rettenbach:** Rosenkranz

Samstag, 09.12.2017 Samstag der 1. Adventswoche

17:30 **Offingen:** Rosenkranz

18:00 **Offingen:** Roratemesse zum 2. Advent
Adventmesse von Mayrhofer
Dreißigstmesse Elsa Engel / JM Reinhold Mayer mit verst. Angeh. / JM Wilhelm Schwarz mit verst. Angeh. / JM Anna Ennisch mit verst. Angeh. / Kurt Nadler mit Bruder Egon u. Katharina sowie Eltern u. Paul Grimm mit Schwester Elisabeth u. Eltern / Karl u. Kreszenz Berthold mit verst. Angeh. / Josef Hauptshofer mit Eltern u. Bruder Willi / für die Verst. der Fam. Kasubek u. Engel / Fritz Schuster sowie Eugen u. Emma Fischer / Helmut Riehr mit verst. Angeh. / Klaus Tolksdorf mit Eltern u. verst. Angeh. sowie für die Verst. der Fam. Brenner / Helene u. Franz Littwin mit verst. Angeh. / Hans Latz mit Eltern, Schwiegereltern u. verst. Angeh. sowie Josef u. Maria Degele / Hugo u. Katharina Degele mit Schwiegersohn Jobst sowie Anna u. Josef Schweizer / Antonie u. Matthäus Haber, Irene u. Rudolf Nemetz, Emilie Holewa u. verst. Angeh. / Nelly u. Josef Horntasch mit verst. Angeh.
Anschl. Adventliche Feierstunde im Pfarrhof

Sonntag, 10.12.2017 2. ADVENT

8:45 **Remshart:** Wortgottesdienst
10:00 **Rettenbach:** Pfarrgottesdienst
Adventmesse von Mayrhofer
JM Katharina Diehr mit verst. Angeh. / zu Ehren unserer lieben Gottesmutter / Anna Eberhard mit verst. Angeh. / Anton u. Maria Remmele mit verst. Angeh. / Anna u. Josef Vogg mit deren Geschwister u. Kinder / Martin Sittenberger
17:00 **Rettenbach:** Konzert der Musikschule in der Pfarrkirche
17:00 **Offingen:** Rosenkranz

Messintentionen

Alle Messintentionen bis Mitte Januar 2018 müssen bis spätestens 12. Dezember im Pfarrbüro angegeben werden, wegen der Weihnachtsferien der Druckerei.

Firmung 2018

Hiermit möchte ich alle Eltern, deren Kinder in die 6. und 7. Jahrgangsstufe gehen, recht herzlich zu einem Infoabend zur Firmung einladen.
Offingen: 12. Dezember im Pfarrhaus, Pfarrer-Miller-Str. 6
Rettenbach: 13. Dezember im Pfarrheim, jeweils um 19.30 Uhr.
Die Firmung ist am Freitag, 15. Juni 2018 um 17 Uhr in Offingen.
Diakon Upali Fernando

Gottesdienste im Advent

Rettenbach: Samstag, 2.12., 18:30 Uhr
Es musiziert das Gitarrenensemble der Musikschule
Offingen: Sonntag, 3.12., 10:00 Uhr
Familiengottesdienst, gestaltet vom Radegundisheim
Offingen: Samstag, 9.12., 18:00 Uhr
Der Kirchenchor singt die Adventmesse von Mayrhofer
anschl. Adventliche Feierstunde im Pfarrhof
Rettenbach: Sonntag, 10.12., 10:00 Uhr
Der Offinger Kirchenchor singt die Adventmesse von Mayrhofer
Rettenbach: Sonntag, 17.12., 10:00 Uhr
Familiengottesdienst

Adventliche Feierstunde

Nach der Roratemesse (**Beginn um 18:00 Uhr**) am **9. Dezember** laden wir Sie herzlich zu einer adventlichen Feierstunde in die Eingangshalle des Pfarrhofes in Offingen ein. Dabei wird die Festschrift und der Jubiläumswein zum 400-jährigen Kirchweihfest unserer Pfarrkirche vorgestellt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.